

BEKANNTMACHUNGEN

DES MILITAR-GOUVERNEMENTS, DES LANDRATS UND SAMTLICHER BEHORDEN DES KREISES CALW
AVIS DU-GOUVERNEMENT MILITAIRE, DU LANDRAT ET DE TOUTES LES AUTORITÉS DE L'ARRONDISSEMENT DE CALW

CALW

7. Juni 1945

Nr. 1

Gouvernement Militaire en Allemagne Zone du Contrôle du Commandant Suprême

Loi Nr. 1

Abrogation des Lois Nazies

Pour éliminer du droit allemand et de l'administration publique en territoire occupé, les méthodes et doctrines du Parti National-Socialiste et rétablir pour le peuple allemand le règne de la Justice et de l'Égalité devant la Loi, il est ordonné ce qui suit:

Article I

1. Les lois fondamentales nazies suivantes, ainsi que les décrets et règlements complémentaires et subséquents de tous genres, promulgués depuis le 30 janvier 1933 sont, par la présente loi, abrogés dans les territoires occupés.

- Loi sur la protection des symboles nationaux du 19 mai 1933, RGBl. I/285.
 - Loi portant interdiction de créer des partis politiques, du 14 juillet 1933, RGBl. I/479.
 - Loi tendant à assurer l'unité du Parti et de l'Etat, du 1 décembre 1933, RGBl. I/1016.
 - Loi sur les attaques insidieuses contre l'Etat et le Parti et la protection de l'uniforme du Parti du 20 décembre 1934, RGBl. I/1269.
 - Loi sur le drapeau du Reich du 15 septembre 1935, RGBl. I/1145.
 - Loi sur la jeunesse hitlérienne du 1 décembre 1936, RGBl. I/993.
 - Loi sur la protection du sang et de l'honneur allemands du 15 septembre 1935, RGBl. I/1146.
 - Ordonnance du Führer portant sur le statut légal de la NSDAP (Parti ouvrier national-socialiste allemand) du 12 décembre 1942, RGBl. I/733.
 - Loi sur la qualité de citoyen du Reich du 15 septembre 1935, RGBl. I/1146.
2. D'autres lois nazies sont et seront abrogées par le Gouvernement Militaire, pour les raisons exposées dans le préambule.

Article II

Clauses générales de non-application

3. Aucune loi allemande quelle qu'elle soit ou à quelque époque qu'elle ait été édictée ou promulguée ne devra être appliquée judiciairement ou administrativement en territoire occupé dans tous les cas où son application entraînerait une injustice ou une iniquité, soit: a) en favorisant une personne en raison de ses relations avec le parti National-Socialiste, ses groupements, filiales ou organismes soumis à son contrôle; soit: b) en établissant des différences entre des personnes, du fait de leur race, de leur nationalité, de leurs croyances religieuses ou de leur opposition au Parti National-Socialiste ou à ses doctrines.

Article III

Clauses générales d'interprétation

4. Sont interdites l'interprétation et l'application de la loi allemande suivant les doctrines National-Socialistes, en quelque lieu et à quelque époque qu'elles aient été élaborées.

5. Ne devront pas servir de références, ni être considérées comme faisant autorité pour l'interprétation ou l'application des lois allemandes, les décisions des tribunaux, organismes officiels, les décisions des fonctionnaires allemands, ainsi que les dispositions légales soutenant, exposant et mettant en application les buts et doctrines du National-Socialisme.

6. La législation allemande, qui a pris effet après le 30 janvier 1933, et qui demeurera applicable, devra être interprétée et appliquée au sens littéral du texte et sans considération des buts ou significations qui lui sont attribués dans les préambules ou autres déclarations.

Article IV

Limitation des peines

7. Aucune plainte en justice ne pourra être déposée, aucune condamnation ne pourra être prononcée, aucune peine ne sera infligée, à moins que le fait répréhensible n'ait été expressément prévu par une loi en vigueur à l'époque ou ledit fait a été perpétré. Il est interdit d'infliger, pour certaines infractions, des peines dont le degré de rigueur serait déterminé par analogie, ou par ce qu'il est convenu d'appeler en Allemagne „le sain instinct populaire“ (Gesundes Volksempfinden).

8. On ne devra infliger aucune peine présentant un caractère barbare ou excessif. La peine de mort est abolie, sauf pour tout crime passible de la peine capitale, en vertu des lois en vigueur antérieurement au 30 janvier 1933 ou promulguées par le Gouvernement Militaire ou avec son consentement.

9. Il est interdit d'incarcérer quelqu'un à l'encontre duquel on ne relève aucune infraction qualifiée et de lui infliger une peine sans qu'il soit au préalable jugé selon les formes légales et reconnu coupable.

10. Toute condamnation non encore purgée, contraire à l'esprit de la présente loi, sera modifiée ou annulée selon le vœu de la législation du Gouvernement Militaire, si cette condamnation a été prononcée antérieurement à la date de la mise en vigueur du présent texte.

Article V

Sanctions

11. Toute infraction à la présente loi entraînera pour l'inculpé, s'il est reconnu coupable par un tribunal du Gouvernement Militaire, l'application des peines légalement prévues. Dans le cas de l'article IV, la peine de mort pourra être prononcée.

Article VI

Date d'entrée en vigueur

12. Cette loi entrera en vigueur dès sa promulgation initiale.

Par Ordre du Gouvernement Militaire

Militärregierung Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 1

Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts

Um die Grundsätze und Lehren der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurotten, um für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wiederherzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen, wird folgendes bestimmt:

Artikel I

1. Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit dem 30. Jan. 1933 eingeführt wurden, sowie sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Erlasse und Bestimmungen, verlieren hiermit ihre Wirksamkeit innerhalb des besetzten Gebietes:

- Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, RGBl. I/285.
- Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933, RGBl. I/479.
- Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, RGBl. I/1016.
- Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, RGBl. I/1269.
- Reichsflaggen-gesetz vom 15. September 1935, RGBl. I/1145.
- Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936, RGBl. I/993.
- Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBl. I/1146.
- Erlaß des Führers betreffend die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 12. Dezember 1942, RGBl. I/773.
- Reichsbürger-gesetz vom 15. September 1935, RGBl. I/1146.

2. Weitere nationalsozialistische Gesetze sind durch die Militärregierung zu dem in der Einleitung genannten Zweck außer Kraft gesetzt und werden außer Kraft gesetzt werden.

Artikel II

Nicht-Anwendung von Rechtssätzen

3. Kein deutscher Rechtssatz, gleichgültig wie und wann erlassen oder verkündet, darf durch die Gerichte oder die Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes in irgend einem Falle angewandt werden, in dem diese Anwendung Ungerechtigkeit oder Ungleichheit dadurch verursachen würde, daß entweder

- jemand wegen seiner Beziehung zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, zu deren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden oder betreuten Organisationen begünstigt wird, oder

(Fortsetzung auf Seite 2)

Bekanntmachungen der staatl. Behörden des Kreises Calw

Zahlung von rückständigen und fällig werdenden Reichssteuern

Das Finanzamt Hirsau hat seinen Dienstbetrieb am 3. Mai 1945 wieder aufgenommen. Sind die Zahlungen der am

- | | |
|----------------|-----------------------|
| 10. April 1945 | fälligen Umsatzsteuer |
| 10. Mai 1945 | Gewerbesteuer |
| 10. Mai 1945 | Vermögenssteuer |
| 10. Juni 1945 | Einkommensteuer |

noch nicht erfolgt, so sind dieselben sofort vorzunehmen. Die fällig werdenden Beträge sind pünktlich zu entrichten.

Zahlungen können erfolgen auf das Konto Nr. 199 der Kreissparkasse Calw, Konto Nr. 671 der Volksbank Calw, Konto Nr. 960 der Sparkasse Altensteig und bei der Kasse des Finanzamts (Kassenstunden sind von 8-12 Uhr vormittags).

Hirsau, 4. Juni 1945.

Das Finanzamt.

Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1944

Die den Steuerpflichtigen s. Z. zugegangenen Steuererklärungen waren ursprünglich bis zum 31. März 1945 abzugeben. Diesen Termin vermochte ein Teil der Steuerpflichtigen infolge der eingetretenen Verhältnisse nicht einzuhalten. Es haben daher diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärungen bislang noch nicht eingereicht haben, dieselben bis spätestens 30. Juni 1945 ausgefüllt und unterschrieben beim Finanzamt einzureichen.

Hirsau, 4. Juni 1945.

Das Finanzamt.

Betr. Auszahlung der Sozial- und Versorgungsrenten

Wegen der Auszahlung der Sozial- und Versorgungsrenten ist noch keine Weisung ergangen. Sobald der Tag der Zahlung und die Höhe des Betrags bekannt ist, wird dies amtlich bekannt gegeben.

Da sämtliche Zahlungsunterlagen infolge der Kriegereignisse in Verlust geraten sind wollen alle Rentenbescheide und die roten Ausweiskarten, ausgenommen der Stadt Calw, beim Bürgermeisteramt abgegeben werden, welches diese dem Postamt Calw übersendet, damit die Vorarbeiten für die Zahlung begonnen werden können. Die Rentenempfänger

der Stadt Calw legen die beiden Beläge (Rentenbescheid und Ausweiskarte) am Rentenzahltag am Auszahlungsschalter vor.

Calw, den 4. Juni 1945

Postamt Calw.

Ausgehzeit von 4 Uhr morgens bis 21 Uhr abends

Das Militär-Gouvernement Calw gibt bekannt:

- Die Ausgehzeit für die Stadt und den Landkreis Calw ist ab 1. Juni 1945 auf die Zeit zwischen 4 Uhr morgens bis abends 21 Uhr festgesetzt.
- Alle Gesuche sind bei der Kreiskommandantur in französischer Sprache einzureichen. Lebensläufe, Berichte und dergleichen sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
- Ab Montag, den 4. Juni, ist der Verkehr mit Fahrrädern wieder freigegeben.

Le-Commandant BOULANGER
Commandant le Détachement de Gouvernement militaire de Calw.

Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung

Die Beitragserhebung wird unverändert weitergeführt, auch werden die Kassenleistungen in vollem Umfange aufrecht erhalten.

Das Meldewesen muß deshalb, soweit noch nicht geschieden, sofort auf laufende gebracht werden.

Wer aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, kann die freiwillige Krankenversicherung entweder bei den örtlichen Geschäftsstellen oder der zuständigen Kasse beantragen.

Den 4. Juni 1945.

Die Allgemeinen Ortskrankenkassen Calw, Nagold, Neuenbürg.

Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts

b) jemand wegen seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubensbekenntnisses oder seiner Gegnerschaft zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und deren Lehren benachteiligt wird.

Artikel III

Allgemeine Auslegungsvorschriften

4. Die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren, gleichgültig wie und wann dieselben kundgemacht wurden, ist verboten. 5. Als Quelle für die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts dürfen Entscheidungen deutscher Gerichte, Amtsstellen und Beamten und juristische Schriften, die nationalsozialistische Ziele oder Lehren vertreten, erklären oder anwenden, nicht mehr zitiert oder befolgt werden. 6. Deutsches Recht, das nach dem 30. Januar 1933 in Kraft trat und in Kraft bleiben darf, ist entsprechend dem klaren Sinn des Wortlauts auszulegen und anzuwenden, Gesetzeszwecke und Deutungen, die in Vorsprüchen oder anderen Erklärungen enthalten sind, bleiben bei der Auslegung außer Betracht.

Artikel IV

Beschränkung von Strafen

7. Anklagen dürfen nur erhoben, Urteile dürfen nur erlassen und Strafen nur verhängt werden, falls ein zur Zeit der Begehung der Handlung in Kraft befindliches Gesetz diese Handlung ausdrücklich für strafbar erklärt. Bestrafung von Taten unter Anwendung von Analogie oder nach angeblichen „gesunden Volksempfinden“ ist verboten. 8. Keine grausame oder übermäßig hohe Strafe darf verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft, ausgenommen für Taten, die durch ein vor dem 30. Januar 1933 geltendes oder durch ein von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung verkündetes Gesetz mit dem Tode bedroht sind. 9. Die Festhaltung von Personen, die nicht einer bestimmten strafbaren Handlung angeklagt sind, und die Bestrafung von Personen ohne eine dem Gesetz entsprechende Verhandlung und Verurteilung sind verboten. 10. Alle Strafen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden, in diesem Gesetz verboten und noch nicht vollstreckt sind, sind abzuändern, um den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen, oder aufzuheben.

Artikel V

Strafen

11. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe ausschließlich der Todesstrafe, jedoch im Falle eines Verstoßes gegen Artikel IV einschließlich der Todesstrafe bestraft.

Artikel VI

Inkrafttreten

12. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Verkündung in Kraft. Im Auftrag der Militärregierung

Die Ausgabe von Lebensmitteln in der 76. Zuteilungsperiode

I. Auf die einzelnen Abschnitte der Lebensmittelkarten können die Bürgermeister in der Zeit vom 4. Juni bis 24. Juni 1945 folgende Lebensmittel aufrufen:

Table with columns for 'Normalverbraucher von 0-6 Jahren' and 'Normalverbraucher über 6 Jahre'. Rows include Brot, Fleisch, Fett, Käse, Nahrungsmittel, Kaffee-Ersatz, Kartoffelstärkeerzeugnisse, Kartoffeln, Salz, Zucker, Waschmittel, and Milch.

Die Bestellabschnitte für Zucker, Waschmittel und Milch sind beim Kleinverteiler abzugeben, der seinen Stempel in die entsprechenden Felder einzusetzen hat; die Bestellabschnitte gelten über die Zuteilungsperiode hinaus, wenn Belieferung nicht möglich. II. Der vorstehende Aufruf der Abschnitte gilt entsprechend auch für die Karten der Vollselbstversorger und Teilselbstversorger; bei Teilselbstversorgern in Getreide sind die Abschnitte in Brot und Nahrungsmittel, bei Teilselbstversorgern in Fleisch und Schlachtfleisch die Abschnitte in Fleisch und Fett und bei Teilselbstversorgern in Butter die Abschnitte für Fett und Käse beim Aufruf als unzulässig zu bezeichnen. Teilselbstversorger in Getreide, die gleichzeitig Teilselbstversorger in Butter oder Fleisch sind, sind Bezugskarten für Teilselbstversorger in Butter bzw. Fleisch auszugeben, wobei die Abschnitte für Brot abzutrennen oder zu entwerten sind.

III. Die Abschnitte II-1 bis II-10 sind für weitere Aufrufe für den Kreis vorgesehen. Auf die Abschnitte III-1 bis III-10 und IV-1 bis IV-10 können örtlich sonstige Mangelwaren aufgerufen werden (auch Eier).

IV. Die Bezugskarten gelten im ganzen Kreis. Es ist daher verboten, die Einzelhandels-geschäfte anzuweisen, Waren nur an Ortsansässige abzugeben. Jeder Kreisangehörige kann in den Gemeinden des ganzen Kreises einkaufen. Die Bezugskarten sind bei Ausgabe mit Gemeindestempel zu versehen. Verkaufsstellen dürfen lose Abschnitte nicht beliefern.

V. Zulagen: a) Ausländer erhalten zusätzlich 2000 g Brot, 50 g Fleisch und 50 g Fett in der Woche sowie zusätzlich 2 kg Kartoffeln und 375 g Zucker in der Periode. Die hiernach Ausländern zustehenden Sätze gelten mit ausdrücklicher Zustimmung des Herrn Kreiskommandanten auch für Ausländer in Lagern. Hiervon abweichende Sätze sind unzulässig. b) werdende und stillende Mütter erhalten zusätzlich 100 g Butter und 150 g Nahrungsmittel wöchentlich sowie täglich 1/2 l Vollmilch. c) Schwere Kranke können auf Antrag des behandelnden Arztes besondere Zuteilungen durch den Landrat - Wirtschaftsamt - genehmigt erhalten, bei Vorlage ist jedoch strengster Maßstab anzulegen. d) Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten auf Antrag Zulage. Die Anträge sind möglichst listenmäßig unter Angabe der Beschäftigungsart und Zeit von den Arbeitgebern mit ihrer Äußerung vorzulegen.

Zulagen für Ausländer und Mütter sowie vom Landrat - Wirtschaftsamt - genehmigte Zulagen für Kranke, Schwer- und Schwerstarbeiter sind in Form von abgestempelten Reise- und Gaststättenmarken oder besonderer örtlicher Bezugsausweise auszugeben.

VI. Die Bezugskarten-Ausgabe 1945 ist von den Verbrauchern auch nach Ablauf der Zuteilungsperiode aufzubewahren, da auf die Abschnitte nach Abs. III auch später noch besondere Zuteilungen aufgerufen werden können.

Der Landrat - Wirtschaftsamt -

PROKLAMATION Nr. 1

AN DAS DEUTSCHE VOLK!

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, gebe hiermit Folgendes bekannt:

I. Die Alliierten Streitkräfte, die unter meinem Oberbefehl stehen, haben jetzt deutschen Boden betreten. Wir kommen als ein siegreiches Heer, jedoch nicht als Urterdrücker. In dem deutschen Gebiet, das von Streitkräften unter meinem Oberbefehl besetzt ist, werden wir den Nationalsozialismus und den deutschen Militarismus vernichten, die Herrschaft der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beseitigen, die NSDAP auflösen sowie die grausamen, harten und ungerechten Rechtssätze und Einrichtungen, die von der NSDAP geschaffen worden sind, aufheben. Den deutschen Militarismus, der so oft den Frieden der Welt gestört hat, werden wir endgültig beseitigen. Führer der Wehrmacht und der NSDAP, Mitglieder der Geheimen Staats-Polizei und andere Personen, die verdächtig sind, Verbrechen und Grausamkeiten begangen zu haben, werden gerichtlich angeklagt, falls für schuldig befunden, ihrer gerechten Bestrafung zugeführt.

Öffentlichungen der Militärregierung zu befolgen. Gerichte der Militärregierung werden eingesetzt, um Rechtsbrecher zu verurteilen. Widerstand gegen die Alliierten Streitkräfte wird unabsichtlich gebrochen. Andere schwere strafbare Handlungen werden schärfstens geahndet.

II. Alle deutschen Gerichte, Unterrichts- und Erziehungsanstalten innerhalb des besetzten Gebietes werden bis auf weiteres geschlossen. Dem Volksgerichtshof, den Sondergerichten den SS-Polizei-Gerichten und anderen außerordentlichen Gerichten wird überall im besetzten Gebiet die Gerichtsbarkeit entzogen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte und die Wieder-Eröffnung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten wird genehmigt, sobald die Zustände es zulassen.

III. Alle Beamte sind verpflichtet, bis auf weiteres auf ihren Posten zu verbleiben und alle Befehle und Anordnungen der Militärregierung oder der Alliierten Behörden, die an die deutsche Regierung oder an das deutsche Volk gerichtet sind, zu befolgen und auszuführen. Dies gilt auch für die Beamten, Arbeiter und Angestellten sämtlicher öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Betriebe, sowie für sonstige Personen, die notwendige Tätigkeiten verrichten.

IV. DWIGHT D. EISENHOWER General of the Army Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte.

Handwritten number 7645

Veröffentlichungen der Bürgermeister der Gemeinden des Kreises

Stadtgemeinde Calw

Bekanntmachung

Für alle deutschen Männer ist gegenüber den Offizieren der Besatzungstruppe Grußpflicht angeordnet (Hutabnehmen oder mündlichen Gruß: Gruß Gott, Guten Tag usw.). Offiziere tragen goldene und der Lieutenant-Colonel im Wechsel silberne Stäbchen an den Achselstücken oder am Armel.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

- 1. Der Stadt Calw ist von der französischen Militärregierung eine Geldstrafe von 10000 RM auferlegt worden, weil sich ein deutscher Soldat innerhalb der Stadt aufhielt, der sich nicht der Vorschrift gemäß gemeldet hatte. 2. Des Weiteren wurde mir von der französischen Militärregierung mitgeteilt, daß am 3. Mai 1945 in der Umgebung von Calw auf 2 französische Soldaten geschossen worden sei.

Ich mache die gesamte Einwohnerschaft auf die ihr drohenden schwerwiegenden Folgen aufmerksam, die durch Nichtbeachtung der Anordnungen der Besatzungsbehörde entstehen können und fordere sie eindringlich auf, die ihr obliegenden, durch internationale Verträge festgelegten Pflichten auf das Gewissenhafteste zu erfüllen, vor allem aber jede feindselige Handlung gegenüber den Angehörigen der französischen Armee zu unterlassen. Dies kann nur zu schweren Repressalien gegenüber der Einwohnerschaft führen und ist keine Heldentat, sondern entweder Dummheit oder Verbrechen. Jedermann hat die unbedingte Pflicht, Elemente, welche die öffentliche Ordnung

stören oder andere dazu verleiten wollen, rücksichtslos zur Anzeige zu bringen.

Gemeingefährliche Schädlinge müssen aus der örtlichen Gemeinschaft ausgeschieden und ihrer gerechten Bestrafung, die hart sein wird, zugeführt werden.

Der Bürgermeister.

Arbeitsamt Nagold

Die Arbeitsamtstelle in Calw gibt bekannt:

Zur Sicherstellung der Versorgung unserer Bevölkerung mit den erforderlichen Lebensmitteln ist es notwendig, daß die landwirtschaftlichen Betriebe sofort die nötigen Arbeitskräfte erhalten.

Männer und Frauen, die bereits landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet haben und zur Zeit ohne Beschäftigung sind, werden aufgefordert, sich sofort beim Arbeitsamt zu melden.

Sollte diese Aufforderung nicht den nötigen Erfolg haben, so sind Notstands-Dienstverpflichtungen unumgänglich!

Die Landwirtschaftsbetriebe müssen ebenfalls ihren Bedarf an Arbeitskräften zwecks Vermittlung dem Arbeitsamt bekannt geben. Einstellungen gehen nur über das Arbeitsamt!

Anträge auf Passierscheine sind bei den Bürgermeisterämtern zu stellen, die sie zur Genehmigung an das Militär-Gouvernement weiterleiten.

Bekanntmachungen für das Kreisamtsblatt sind an den Landrat in Calw (Landratamt Zimmer 1) einzusenden.